

Einschulungsstichtag



Nach der Schulgesetzänderung ist der Stichtag für die reguläre Einschulung zum Schuljahr 2022/2023 und den Folgejahren immer der 30. Juni.

- Im September **2022** werden die Kinder eingeschult, die bis zum **30.06.2022** 6 Jahre alt geworden sind

Liebe Eltern,

wie Sie wissen, werden wir den Stichtag für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni vorverlegen. Uns ist dabei sehr daran gelegen, die Veränderung auch gut umzusetzen, nicht zuletzt im Sinne der Eltern und vor allem der Kinder.

Wir haben in den vergangenen Wochen zahlreiche Zuschriften und Rückfragen erhalten und uns in der Zwischenzeit mit den kommunalen Trägern der Kindertagesstätten intensiv ausgetauscht. Auch für die Eltern ist es selbstverständlich von besonderem Interesse, dass wir eine organisatorisch gute Lösung finden. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Vorverlegung des Stichtags in drei monatlichen Schritten, beginnend zum Schuljahr 2020/21, für sinnvoll. Das bedeutet, dass zum kommenden Schuljahr der Stichtag auf den 31. August vorverlegt werden soll, im Jahr darauf auf den 31. Juli und wiederum ein Jahr später auf den 30. Juni. Kinder, die nach dem 31. August 2014 geboren sind, sind dann nach dieser Regelung für das Schuljahr 2020/21 nicht mehr schulpflichtig.

Eltern, deren Kinder nach dem Stichtag geboren sind und bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, können aber – wie bislang – die Schulpflicht durch die einfache Anmeldung an der Grundschule auslösen. So ein Stufenmodell stellt für alle Beteiligten eine gangbare Lösung dar, und auch die Kitaträger und die Kommunen können sich so schrittweise an die Neuerung anpassen. Für diese Änderungen muss das Schulgesetz geändert werden, die abschließende Entscheidung darüber trifft der Landtag.

Die Zurückverlegung des Stichtags in den Jahren 2005, 2006 und 2007 vom Juni- auf den Septembertermin erfolgte ebenfalls in drei monatlichen Schritten, um eine reibungslose Umstellung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kultusministerium

Was bedeutet die Vorverlegung in drei monatlichen Schritten?

Eine Vorverlegung des Einschulungsstichtages hat zur Konsequenz, dass Kinder, die das sechste Lebensjahr erst nach diesem neuen Stichtag vollenden, nicht mehr schulpflichtig werden. Sie können also weiterhin die Kita besuchen.

Bei einer Vorverlegung des Einschulungsstichtages in einem Schritt vom 30. September auf den 30. Juni würde diese Rechtsänderung also alle Kinder betreffen, die in den Monaten Juli, August und September das 6. Lebensjahr vollenden. Die nach einer solchen Neuregelung nicht mehr schulpflichtigen Kinder sollen aber dennoch von den Eltern an der Grundschule angemeldet werden können. Dadurch wird dann die Schulpflicht ausgelöst. Sie müssten aber nicht mehr angemeldet werden, weil das Schulgesetz für sie noch keine Schulpflicht vorsieht.

Aus diesem Grund ist auch nicht absehbar, wie viele Kinder durch eine solche Neuregelung zukünftig zusätzlich die Kitas besuchen würden, denn es lässt sich nicht vorhersehen, wie viele Eltern von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, die Schulpflicht durch eine Anmeldung an der Grundschule auszulösen.

Um den Trägern der Kindertageseinrichtungen für die Bereitstellung der zusätzlichen Plätze mehr Zeit zu gewähren und auch das Risiko für Eltern, die noch einen Kitaplatz suchen, zu verringern, dass sie wegen erschöpfter Aufnahmekapazitäten abgewiesen werden, ist vorgesehen, den Stichtag für die Einschulung vom 30. September in drei Schritten auf den 30. Juni vorzuverlegen.

- zum Schuljahr 2021/2022 auf den 31. Juli
- zum Schuljahr 2022/2023 auf den 30. Juni
- zum Schuljahr 2023/2024 und folgende immer auf den 30. Juni.

Wie kann ich mein Kind vom Schulbesuch zurückzustellen?

Sofern Sie der Überzeugung sind, dass Ihr Kind, das nach der neuen Regelung schulpflichtig wird, noch Zeit braucht, um die notwendigen Voraussetzungen für einen gelingenden Schulstart mitzubringen, können Sie sich vertrauensvoll an die für Sie zuständige Grundschule wenden. Dort werden Sie umfassend beraten. Im Falle einer Zurückstellung kann das Kind weiterhin die Kita besuchen.

Wie kann ich mein Kind vorzeitig einschulen lassen?

Entsprechend der Vorverlegung des Stichtags würde auch der sog. Einschulungskorridor nach vorne verlegt werden. Für Kinder, die innerhalb dieses „Korridors“ geboren sind, gilt zwar noch keine gesetzliche Schulpflicht, jedoch kann die Schulpflicht durch eine Anmeldung an der Schule ausgelöst werden.

Bisher beginnt der Einschulungskorridor am 01. Oktober erstreckt sich bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der Beginn des Einschulungskorridors würde

- zum Schuljahr 2021/22 auf den 1. August und
- zum Schuljahr 2022/23 auf den 1. Juli

verlegt werden.

Diese Wahlfreiheit soll auch zukünftig erhalten bleiben.

Melden Eltern ihr Kind hingegen nicht an der Schule an, weil sie der Überzeugung sind, dass es noch nicht schulbereit ist, kann es weiterhin die Kita besuchen.

Wann wird die neue Regelung in Kraft treten?

Der Stichtag für die Einschulung ist im Schulgesetz geregelt. Dieses muss nun für die Verlegung des Stichtags geändert werden. Das Kultusministerium wird einen Vorschlag zur Schulgesetzänderung vorlegen, so dass das Anliegen in einer zeitlich praktikablen Weise umgesetzt werden kann.

Beabsichtigt ist, die Vorverlegung des Stichtags in drei monatlichen Schritten, beginnend zum Schuljahr 2020/21, umzusetzen. Die abschließende Entscheidung über die zukünftige Regelung liegt beim Landtag.

Hinweis

In der Regel versendet die jeweilige Grundschule Einladungen mit den Einschulungsterminen an die Eltern deren Kinder **schulpflichtig** sind. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sich die Eltern persönlich an die Grundschule ihres Wohnsitzes wenden.

Eine vorzeitige Einschulung von Kindern, die noch **nicht schulpflichtig** sind, ist möglich, wenn aufgrund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die vorzeitige Einschulung wird bei der Schulleitung der aufnehmenden Grundschule beantragt, die auch die Entscheidung trifft.

Quelle: Adobe Stock | Prostock-studio | ID: 290579263



Mehr Raum für Kinder gGmbH und Minikindergarten Waldkirch e.V.

Büro: Markgrafenstr. 20 | 79312 Emmendingen | Tel: 07641 . 96 73 821 | Fax: 07641 . 96 71 584

E-Mail: kontakt@mrk.de | www.mehr-raum-fuer-kinder.de | www.minikindergarten-waldkirch.de